Die Fluchtwagenfahrerin

Antonia Cohrs[[1]](#footnote-1)

BBGH, Urt. v. 23.03.2023 – 3 StR 363/22 - NStZ-RR 2023, 169

Sachverhalt

(Leicht abgewandelt und gekürzt)

A und B fahren gemeinsam im Auto, als die F, eine Freundin der A, anruft. Sie nimmt den Anruf über die Freisprechanlage an. F erzählt der A, dass sie nun das Haus verkauft habe und in die neue Wohnung gezogen ist, die sie gemeinsam besichtigt haben. Nach dem Telefonat fragt B die A, ob sie nicht gemeinsam von F das Geld von dem Hausverkauf an sich bringen wollen. A ist damit einverstanden, da sie erhebliche Schulden hat und erzählt dem B, wo F nun wohne und den vollen Namen der F.

Am nächsten Tag fährt A mit drei weiteren Komplizen, darunter auch der B, zu der Wohnung der F. A billigt den von B und den anderen beiden Komplizen, X und Y, gefassten Tatplan. Sie selbst bleibt als Fluchtfahrerin im Auto sitzen. A gibt dem B eine Postboten-Jacke, damit er sich als Postbote ausgeben kann.

So geschieht es: B, X und Y gehen zu der Wohnung der F. B klingelt und gibt sich als Postbote aus. Als F die Tür öffnet, stürmen die drei in die Wohnung an F vorbei. B hält ihren Mund zu und drückt ihren Kopf runter. Dabei hält er ihr ein Messer vor das Gesicht.

Gemeinsam suchen X und Y nach dem Geld in der Wohnung. Sie finden „nur“ Schmuck und Bargeld im Wert von 1.000 €. Zudem gibt F aus Angst um ihr Leben noch weiteres Bargeld, welches sie in ihrem Portemonnaie hat, in Höhe von 500 € heraus.

Da sie den Erlös des Hausverkaufs nicht finden, verlassen sie die Wohnung und laufen zum Fluchtauto, in dem A sitzt. Sie fährt wie geplant sofort mit den anderen davon. Für ihre Tatbeteiligung bekommt sie 100 €.

**Wie hat sich A strafbar gemacht?**

1. Antonia Cohrs promoviert im Bereich des Medizinstrafrechts bei Professor Dr. Susanne Beck, LL.M (L.S.E) und absolviert aktuell ihr zweites Staatsexamen am Landgericht Hildesheim. [↑](#footnote-ref-1)